

Alles neu beim Familienbonus

Neuerung. Ab 1. Jänner 2019 gibt es den Familienbonus Plus. Dieser monatliche Steuerabsetzbetrag verringert die Lohnsteuer direkt und ersetzt den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Die Experten der AK geben dazu Antwort auf die wichtigsten Fragen: Von A wie Anspruch bis V wie Verlierer...

Was sind die Voraussetzungen?

Die Voraussetzung für den Erhalt des Familienbonus Plus ist zum einen der Bezug der Familienbeihilfe und zum anderen ein lohnsteuerpflichtiges Einkommen. Beziehern von Arbeitslosengeld und Mindestsicherung steht kein Familienbonus Plus zu, da sie kein steuerpflichtiges Einkommen haben.

Anspruch auf den Familienbonus haben

- der/die Familienbeihilfenberechtigte
- der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten (wenn die Partnerschaft länger als sechs Monate aufrecht ist)
- Steuerpflichtige, denen der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht

Wie funktioniert der Familienbonus?

Der Familienbonus Plus ist eine Steuerbegünstigung in Höhe von maximal € 1.500 pro Kind pro Jahr, bei volljährigen Kindern in Höhe von maximal € 500 pro Kind pro Jahr. Als Steuerabsetzbetrag wird der Familienbonus Plus direkt von der jährlichen Steuerlast abgezogen. Rechnerisch ist dies so zu verstehen: Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von beispielsweise € 2.500 beträgt die jährliche Steuerlast des laufenden Einkommens rund € 3.580. Wird der Familienbonus Plus für zwei minderjährige Kinder geltend gemacht, beträgt die steuerliche Entlastung € 3.000.

Wann wird der Bonus gewährt?

Der Familienbonus Plus wird nur für Kinder im Inland gewährt und zwar solange, wie für das jeweilige Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Bonus wird grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre) gewährt. Darüber hinaus kann die Familienbeihilfe längstens bis zum 24. Geburtstag, ausnahmsweise bis zum 25. Geburtstag des Kindes beansprucht werden, sofern eine Berufsausbildung absolviert wird.

Wie hoch ist der Familienbonus?

Beispiele für die Höhe des Familienbonus Plus bei Inanspruchnahme durch einen Steuerpflichtigen bei ganzjährigem Bezug der Familienbeihilfe für Kinder unter 18 Jahren, ohne Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages, der Pendlerpauschale, lohnsteuerfreier Zulagen und Zuschläge und eines Freibetrages.

Bruttobezug	Monatliche Lohnsteuer	Summe Familienbonus bei einem Kind pro Jahr	Summe Familienbonus bei zwei Kindern pro Jahr	Summe Familienbonus bei drei Kindern pro Jahr
€ 1.700,00	€ 89,99	€ 1.479,88	€ 1.479,88	€ 1.479,88
€ 1.750,00	€ 100,48	€ 1.500,00	€ 1.605,70	€ 1.605,70
€ 2.000,00	€ 155,06	€ 1.500,00	€ 2.260,72	€ 2.260,72
€ 2.500,00	€ 298,35	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ 3.980,20
€ 3.000,00	€ 441,64	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ 4.500,00

Kann der Familienbonus aufgeteilt werden?

Der Familienbonus Plus kann unter den Anspruchsberechtigten für jedes Kind gesondert aufgeteilt werden. Ein Partner kann den Familienbonus Plus zu 100 Prozent (maximal 125 Euro) oder beide Partner zu je 50 Prozent (maximal je 62,50 Euro) für jedes Kind beantragen. Während des Jahres kann bei gleichbleibenden Verhältnissen keine Änderung der getroffenen Aufteilung vorgenommen werden. Auch getrennt lebende Eltern können den Familienbonus Plus zu gleichen Teilen aufteilen. Können sich die Eltern hinsichtlich der Aufteilung nicht einigen und beantragen beide den vollen Betrag, erhalten sie jeweils automatisch die Hälfte. Zusätzlich besteht bis zum Veranlagungsjahr 2021 auch die Möglichkeit, im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Aufteilung von 90 zu 10 Prozent zu beantragen. Der Elternteil, der nachweislich überwiegend die Kinderbetreuungskosten (mindestens 1000 Euro pro Jahr) trägt, kann 90 Prozent beantragen. In diesem Fall sollte der Familienbonus Plus nicht bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung beantragt werden, da es sonst zu Nachforderungen für den Partner, der 50 statt 10 Prozent beantragt hat, kommen kann.

Wie kann der Bonus beantragt werden?

Der Familienbonus Plus kann im Rahmen der monatlichen Lohn- und Gehaltsverrechnung durch den Arbeitgeber oder bei der Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit der Beilage „L1k“ geltend gemacht werden. Wenn Sie den Bonus bei der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie das Formular „E30“ bei Ihrem Arbeitgeber abgeben. Dieses Formular steht bereits auf der Website des Finanzministeriums zur Verfügung. Zusätzlich ist eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe oder, bei Unterhaltszahlungen, ein Nachweis über die Leistung von Unterhaltszahlungen (z. B. Gerichtsbeschluss und Bestätigung der monatlichen Unterhaltszahlungen) beim Arbeitgeber vorzulegen.

ACHTUNG: Alleinerzieher und -verdiener, die keine Lohnsteuer bezahlen, erhalten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung den Kinderbonus in Höhe von jährlich maximal 250 Euro pro Kind.

Was tun bei Fragen?

Bei Fragen zum Familienbonus Plus helfen die Steuerexperten der AK Tirol unter der kostenlosen Hotline 0800/22 55 22 - 1466.

SOZIALVERSICHERUNG

Leistungen für Jung-Familien



Mit einer Schwangerschaft beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Als werdende Eltern haben Sie u. a. das Recht auf verschiedenste Leistungen aus der Sozialversicherung. Die ausführlichen Details – auch zu speziellen Regelungen – finden Sie in der AK Broschüre „**Familienzuwachs**“ herunterzuladen auf www.ak-tirol.com

Zu Ihren Ansprüchen aus der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung zählen Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Kindererziehung als Beitragszeit für Ihr Pensionskonto und im Bedarfsfall Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

ELTERNFAHRPLAN & EIN BABY KOMMT

AK Broschüren helfen werdenden Eltern



Wenn ein Kind unterwegs ist, bricht für die werdenden Eltern eine spannende Zeit an, die mit vielen Fragen verbunden ist. Welche Anträge gilt es zu stellen, welche Termine und Fristen sind einzuhalten? Was muss wem und wann gemeldet werden? Im handlichen Falter „**Elternfahrplan**“ finden Sie wichtige Termine samt Anlaufstellen – auf einen Blick zusammengefasst.

Weitere ausführliche Infos bietet auch die AK Broschüre „**Ein Baby kommt**“. AK Mitglieder können beide Ratgeber kostenlos anfordern unter der Hotline 0800/22 55 22 - 1432 oder herunterladen auf www.ak-tirol.com